S 7 AS 235/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anspruch auf rechtliches Gehör Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung Divergenz Gerichtsbescheid Überraschungsentscheidung Verfahrensfehler
Leitsätze	I. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet nur, dass ein Beteiligter „gehört“, nicht jedoch „erhört“ wird (vgl. u.a. BSG vom 16.4.2024, B 12 BA 17/24 B , Rn 14 m.w.N.). II. Eine Abweichung von einer Entscheidung des Landessozialgerichts i.S.v. § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG erfasst nur eine Abweichung von Entscheidungen des zuständigen Berufungsgerichts. III. Wird geltend gemacht, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Gerichtsbescheides nicht vorgelegen haben, so ist dies kein die Zulassung begründender Verfahrensfehler; vielmehr ist Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung nach § 105 Abs. 3 SGG zu stellen.
Normenkette	SGG § 105 SGG § 144 SGG § 62

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AS 235/21
Datum	22.07.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 318/24 NZB

Datum	22.11.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 22. Juli wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

Streitig im Klageverfahren war die HÃ¶he des Kostenerstattungsanspruchs nach erfolgreichem Widerspruchsverfahren nach Â§ 63 SGB X.

Mit Widerspruch vom 21.3.2021 gegen den Bewilligungsbescheid vom 16.3.2021 betreffend den Zeitraum 1.4.2021 bis 31.3.2022 machte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger hÃ¶here Leistungen der Unterkunft und Heizung geltend. Mit Abhilfebescheid vom 14.7.2021 wurde dem Widerspruch vollumfÃ¤nglich abgeholfen. Mit Kostennote vom 16.7.2021 machte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger Kosten im Widerspruchsverfahren in HÃ¶he von 1.213,80 â□¬ geltend, dabei eine GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr von 1.000 â□¬. Mit Kostenfestsetzungsbescheid vom 26.7.2021 setzte der Beklagte die Kosten in HÃ¶he von 835,50 â□¬ fest (GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr von 359 â□¬). Den dagegen gerichteten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 3.8.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Im Klageverfahren wurde am 30.1.2023 in nichtÃ¶ffentlicher Sitzung ein ErÃ¶rterungstermin abgehalten, der laut Protokoll mit dem Beschluss endete, dass die â□□Verhandlungâ□□ vertagt wird und bei der Anwaltskammer eine Empfehlung zur GebÃ¼hrenabrechnung im vorliegenden Fall eingeholt werde. Mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 13.12.2023 hÃ¶rte die Kammervorsitzende die Beteiligten zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid an. Ein Gutachten der Anwaltskammer sei entbehrlich, da Â§ 14 Abs. 3 RVG nur im VergÃ¼tungsstreit zwischen Anwalt und Mandant gelte, nicht aber im Erstattungsfall relevant sei. WÃ¤hrend der Beklagte hierzu sein EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rte, verwies der BevollmÃ¤chtige der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 1.1.2024 darauf, dass die Voraussetzungen des Â§ 105 SGG nicht erfÃ¼llt seien. Der Sachverhalt sei nicht aufgeklÃ¤rt. Das Gericht setze sich in Widerspruch zu seinen prozessleitenden VerfÃ¼gungen, wonach ein kostenfreies Gutachten eingeholt werden sollte. Mit Gerichtsbescheid vom 22.7.2024 wurde die Klage abgewiesen. Der Sachverhalt sei geklÃ¤rt. Wie die anwaltliche TÃ¤tigkeit zu beurteilen sei, sei eine Rechtsfrage, die die Kammervorsitzende beurteilen kÃ¶nne. Im Hinblick auf die HÃ¶he der strittigen GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr habe es keines Gutachtens der Anwaltskammer bedurft. Â§ 14 Abs. 3 RVG gelte nicht im Erstattungsstreit zwischen GebÃ¼hrenschuldner und Beklagtem. Die TÃ¤tigkeit sei nicht schwierig oder

umfangreich gewesen. Die Berufung wurde im Urteil nicht zugelassen, auch nicht die Sprungrevision. Der Gerichtsbescheid war mit der Rechtsmittelbelehrung versehen, wonach Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung beim Sozialgericht gestellt werden kÃ¶nne oder Nichtzulassungsbeschwerde.

Mit Schriftsatz vom 31.7.2024 legte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger Nichtzulassungsbeschwerde ein. Mit weiterem Schriftsatz vom 11.11.2024 begrÃ¼ndete er die Beschwerde und machte geltend, dass das Sozialgericht die Berufung nach Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG hÃ¤tte zulassen mÃ¼ssen, weil es von einer Entscheidung des â□□BSGâ□□ abweiche. Unter Ziffer II fÃ¼hrte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger weiter aus, dass die Berufung nach Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG zuzulassen sei, da ein Verfahrensmangel vorliege und geltend gemacht werde, auf dem die Entscheidung beruhen kÃ¶nne. Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger habe die Einholung eines kostenfreien Gutachtens der Rechtsanwaltskammer nach Â§ 14 Abs. 3 RVG beantragt. Mit dem Beschluss sollte eine Empfehlung i.S. einer amtlichen Auskunft eingeholt werden und kein fÃ¶rmliches Gutachten. Demnach sei der Sachverhalt nicht ausermittelt gewesen. Das AnhÃ¶rungsschreiben habe dagegen nur RechtsausfÃ¼hrungen zur Anwendbarkeit des Â§ 14 Abs. 3 RVG enthalten. Im Ergebnis hÃ¤tte das Sozialgericht konkrete AusfÃ¼hrungen und Hinweise geben mÃ¼ssen, dass weitere Ermittlungen im Wege der Einholung amtlicher AuskÃ¼nfte nach Â§ 106 Abs. 3 Nr. 3 SGG nicht weiterverfolgt wÃ¼rden und warum der Sachverhalt konkret bei unverÃ¤nderter Sachlage jetzt als geklÃ¤rt angesehen werde. Es liege insofern eine Ã□berraschungsentscheidung vor. Ein notwendiger fallbezogener Hinweis hÃ¤tte ergehen mÃ¼ssen, inwiefern sachlich oder rechtlich eine KlÃ¤rung nunmehr als gegeben angesehen werde. Dies sei nicht erfolgt. Hierauf beruhe die Entscheidung. AuÃ□erdem liege eine Divergenz vor. Das Sozialgericht habe im wÃ¶rtlich zitierten Absatz 2 auf Seite 4 und Absatz 3 auf Seite 5 seiner EntscheidungsgrÃ¼nde einen Rechtssatz aufgestellt, der mit dem das Urteil des LSG Sachsen vom 20.5.2015, L 6 SB 289/14 tragenden Rechtssatz unvereinbar sei. Das BSG habe am 25.10.1956 in 6 RKa 2/56 ausgefÃ¼hrt, dass im Hinblick auf die AufklÃ¤rungspflicht das Gericht eine solche Auskunft bei der UrteilsfÃ¤llung nur dann an Stelle einer mÃ¼ndlichen Zeugenaussage verwerten darf, wenn sie nach den besonderen UmstÃ¤nden des Einzelfalls ein geeignetes Mittel zur Erforschung des Sachverhalts darstellt. Die Einholung einer Empfehlung der Rechtsanwaltskammer sei damit vom Sozialgericht im ErÃ¶rterungstermin als geeignetes Mittel zur Erforschung des Sachverhalts gesehen worden. Somit sei im Termin der Sachverhalt nicht als geklÃ¤rt anzusehen.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□,
die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 22.7.2024 zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,
die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Ein Zulassungsgrund liege nicht vor.

II.

Die gemÃ¤Ã Â§ 145 Abs. 1 Satz 2 SGG fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist zulÃ¤ssig, sachlich aber nicht begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einer Klage, die â wie hier â eine Geldleistung betrifft, insgesamt 750 â¬ nicht Ã¼bersteigt. Dieser Gegenstandswert wird vorliegend nicht erreicht. Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger macht eine Kostenerstattung nach Â§ 63 SGB X in HÃ¶he von weiteren 378,30 â¬ geltend (Kostennote von 1.213,80 â¬ minus bewilligtem Betrag von 835,50 â¬).
Â
Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist ausschlieÃlich die Frage, ob ein Zulassungsgrund vorliegt, der nach Â§ 144 Abs. 2 SGG die Zulassung der Berufung rechtfertigt. DemgemÃ¤Ã ist der im Schriftsatz vom 31.7.2024 enthaltene Sachantrag des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht relevant.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger macht sowohl eine Divergenz zu LSG Sachsen vom 20.5.2015, L 6 SB 289/14 und BSG vom 25.10.1956, 6 RKa 2/56, als auch eine Ãberraschungsentscheidung als Verfahrensfehler geltend.

Eine Divergenz i.S.v. Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG ist nur gegeben, wenn einerseits ein abstrakter Rechtssatz der anzufechtenden Entscheidung und andererseits ein der Entscheidung eines der in Nummer 2 genannten Gerichte zu entnehmender abstrakter Rechtssatz nicht Ã¼bereinstimmen (Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 14. Auflage 2023, Â§ 144 Rn 30, Â§ 160 Rn 14). Dabei liegt eine Abweichung nicht schon dann vor, wenn das Urteil des Gerichts nicht den Kriterien entspricht, die die in Nummer 2 genannten Gerichte aufgestellt haben, sondern erst dann, wenn das Gericht diesen Kriterien widerspricht, also andere rechtliche MaÃstÃ¤be entwickelt. Ein Rechtsirrtum im Einzelfall genÃ¼gt nicht fÃ¼r die Annahme einer Divergenz. Dies gilt insbesondere auch fÃ¼r eine bloÃe fehlerhafte Subsumtion des Sachverhalts. Nicht die materiell-rechtliche Unrichtigkeit im Einzelfall, sondern die NichtÃ¼bereinstimmung im GrundsÃ¤tzlichen begrÃ¼ndet einen Zulassungsgrund wegen Abweichung (vgl. BSG vom 15.11.2012, B 13 R 481/12 B; jurisPK-SGG Â§ 144 Rn 39).

Eine Divergenz liegt nicht vor. Eine Abweichung von einer Entscheidung des Landessozialgerichts i.S.v. Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG liegt nur in einer Abweichung vom zustÃ¤ndigen Berufungsgericht, nicht dagegen von einem Landessozialgericht eines anderen Bundeslandes (vgl. JurisPK-SGG Â§ 144 Rn 38; Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 144 Rn 30). Das zustÃ¤ndige Berufungsgericht ist vorliegend das Bay. Landessozialgericht. Eine etwaige Abweichung des Sozialgerichts Regensburg von einer Entscheidung des LSG Sachsen ist daher rechtlich ohne Bedeutung. Auch in Bezug auf die Entscheidung des BSG vom 25.10.1956, 6 RKa 2/56 ist eine Divergenz nicht gegeben. In den vom BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger zitierten AbsÃ¤tzen auf Seite 4 und 5 der EntscheidungsgrÃ¼nde des Sozialgerichts stellt dieses entgegen der Rechtsauffassung des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger keine abstrakten RechtssÃ¤tze auf, die in Widerspruch zu BSG vom 25.10.1956 gesehen werden kÃ¶nnten. Auf Seite 4 vollzieht das Sozialgericht eine Subsumtion zu Â§ 105 Abs. 1

Satz 1 SGG und legt dar, weshalb aus seiner Sicht die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid gegeben sind. Hinsichtlich seiner Auslegung des Â§ 14 Abs. 3 RVG schlieÃt es sich der von ihm zitierten hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung an und zieht hieraus den Schluss, dass es selbst, d.h. ohne Einholung eines Gutachtens, Ã¼ber die Billigkeit im Sinne des Â§ 14 Abs. 1 RVG entscheiden darf. Weitere abstrakte AusfÃ¼hrungen in Abweichung zum BSG vom 25.10.1956 zu Â§Â§ 103, 106 SGG sind den vom BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger bezeichneten AbsÃ¤tzen der sozialgerichtlichen EntscheidungsgrÃ¼nde nicht zu entnehmen.

Soweit der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger schlieÃlich darlegt, dass aus verstÃ¤ndiger Sicht eines Prozessbeteiligten der Sachverhalt im ErÃ¶rterungstermin nicht als geklÃ¤rt anzusehen gewesen sei, macht er sinngemÃ¤Ã geltend, dass die Auffassung des Sozialgerichts im Gerichtsbescheid hierzu falsch sei. Damit rÃ¼gt er im Kern die materielle Unrichtigkeit der Entscheidung, was eine Divergenz nach obigen AusfÃ¼hrungen jedoch nicht zu begrÃ¼nden vermag.

Auch ein Verfahrensmangel nach Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG liegt nicht vor. Voraussetzung ist, dass sich der Mangel auf das gerichtliche Verfahren bezieht, er der Beurteilung des Landessozialgerichts unterliegt, die angefochtene Entscheidung auf ihm beruhen kann und er geltend gemacht worden ist. Bei der Beurteilung, ob ein Verfahrensmangel vorliegt, muss von der Rechtsauffassung des Sozialgerichts zum materiellen Recht ausgegangen werden (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O. Â§ 144 Rn 31, 32a). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r nach Â§ 62 SGG in Gestalt einer Ãberraschungsentscheidung liegt vor, wenn sich das Gericht ohne vorherigen richterlichen Hinweis auf einen Gesichtspunkt stÃ¼tzt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (vgl. BSG vom 16.3.2016, B 9 V 6/15 R, Rn 26; Meyer-Ladewig, a.a.O. Â§ 62 Rn 8a ff).

Nachdem das Sozialgericht im ErÃ¶rterungstermin den Beschluss gefasst hat, eine Empfehlung der Rechtsanwaltskammer einzuholen, bestand eine konkrete Hinweispflicht, dass es nunmehr Abstand davon genommen hat, weil es seine bisherige Rechtsauffassung geÃ¤ndert hat, dass ein solches erforderlich bzw. entscheidungserheblich ist. Dieser konkreten Hinweispflicht hat das Sozialgericht mit dem AnhÃ¶rungsschreiben vom 13.12.2023 Rechnung getragen, indem es in rechtlicher Hinsicht darauf hinweist, dass Â§ 14 Abs.3 RVG vorliegend nicht anwendbar und damit ein Gutachten nicht erforderlich, d.h. nicht entscheidungserheblich ist. Indem es weiter mitteilt, dass es den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid entscheiden will, teilt es mittelbar auch mit, dass es die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine solche Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG, nÃ¤mlich einen geklÃ¤rten Sachverhalt und keine besonderen Schwierigkeiten der Rechtssache tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art, als erfÃ¼llt ansieht. Dass ein Gerichtsbescheid nachfolgend ohne Zustimmung des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger erlassen wurde, ist nicht verfahrensfehlerhaft. Denn der Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r gewÃ¤hrleistet nur, dass ein KlÃ¤ger â gehÃ¶rtâ, nicht jedoch â erhÃ¶rtâ wird (st. Rspr. BSG vom 16.4.2024, B 12 BA 17/24 B, Rn 14; BSG vom 18.12.2012, B 13 R 305/11 B, Rn 8; BSG vom

9.5.2011, B 13 R 112/11 B, Rn 9 m.w.N.).

Soweit der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã auch der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass eines Gerichtsbescheides i.S.v. Â§ 105 Abs. 1 SGG nicht gegeben sind, hÃ¤tte er anstelle einer Nichtzulassungsbeschwerde einen Antrag auf DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung stellen mÃ¼ssen. Auf diese MÃ¶glichkeit wurde er in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen. Wird mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt, gilt der Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 3 HS 2 SGG als nicht ergangen. Mit im Verfahren vor dem Sozialgericht behebbaren MÃ¤ngeln lÃ¤sst sich eine Nichtzulassungsbeschwerde jedenfalls nicht begrÃ¼nden (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 145 Rn 3c m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 02.12.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024